

TMB Logistik GmbH, Montanstraße 23, D-13407 Berlin

An: Fürst Transporte GmbH

Kurze Straße 2
D-31832 Springe

z. H.: Damian Snoch
Tel: +49 1520 7028888
Fax:
E-Mail: d.snoch@fuersttransporte.com

Ansprechperson: Julian Dietze
Telefon: 030 4377 971 - 68
Fax: 030 4377 971 - 19
E-Mail: j.dietze@tmb-logistik.de
Seite: 1/5

Tournummer

***** F1240033458 *****

Berlin, 28.11.2024

LKW, Auflieger:		Fahrzeugart:	Sattelzug Edscha 34 Stellpl.
Frachtpreis in €:	600,00 EUR		
Zahlungskondition:	30 Tage netto mit 1% Skonto		
Vereinbarung:			

**ACHTUNG! Wir stellen auf Gutschriftsverfahren um! Rechnungen werden ab sofort nicht mehr akzeptiert.
Verpflichtende Nutzung des Links um die transportbegleitenden Dokumente unverzüglich hochzuladen!**

Bitte keine Originabelege einreichen, bis auf Folgende:

Originalgutscheine/Palettenscheine/Wertpapiere (z.B. DPL, Paki, Aldi, Rossmann).

Nach einer Frist von 14 Tagen ohne hochgeladene Belege wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35€ berechnet.

Neue Zahlungskonditionen siehe Punkt 17 AGB Zahlungsvereinbarungen.

**ACHTUNG: Statusmeldung am Entladetag zwingend schriftlich erforderlich unter "stati@tmb-logistik.de" sonst 30€
Frachtgutschriftkürzung!**

Sie müssen sich unter folgendem Link bei unserem Webportal anmelden und dort die geforderten Dokumente uploaden:

<https://tmb.dotiga.at/external/iOopB8F54O4TbJ9ltRAJSU6oBTokKAtKZpbAlI9rDk11>

1	Ladedatum:	Ladestelle:	Entladedatum:	Entladestelle:
	29.11.2024 (07:00-07:00)	Henkell & Co. Sektkellerei KG, Peter-Sander-Straße 25, D-55252 Mainz-Kastel	02.12.2024 10:00 FIX	Lekkerland SE Wedemark/Großbeeren Lekkerland SE Wedemark/Großbeeren, Bremerweg 17, D-30900 Wedemark

Bitte ausreichend Sicherungsmaterial mitbringen

- Spanngurte
- Mindestens 3 Sperrstangen
- Kantenschoner
- Antirutschmatten !!!

Falls Europaletten verladen werden, bitte DPL Schein geben lassen oder Paletten zu einem Partner zurückführen.

Abholnummer: 86895584

Entladenummer:

Zur Abrechnung dieser Sendung benötigen wir folgende Dokumente: Lieferschein, Palettenschein

Ware:	Palettentausch:	Menge/Einheit:	LxBxH:	Ldm:	Gewicht:
Diverse	☐	0,00 Stück		5,60	8 829,13

Seite 1/5

2	Ladedatum: 29.11.2024 (07:00-07:00)	Ladestelle: Henkell & Co. Sektkellerei KG, Peter-Sander-Straße 25, D-55252 Mainz-Kastel	Entladedatum: 02.12.2024 10:00 FIX (06:00-18:00)	Entladestelle: Lekkerland Logistikzentrum Hannover, Bremer Weg 17, D-30900 Wedemark
----------	---	--	---	--

- Bitte ausreichend Sicherungsmaterial mitbringen
- Spanngurte
 - Mindestens 3 Sperrstangen
 - Kantenschoner
 - Antirutschmatten !!!

Falls Europaletten verladen werden, bitte DPL Schein geben lassen oder Paletten zu einem Partner zurückführen.

Abholnummer: 86895581 **Entladenummer:**
Zur Abrechnung dieser Sendung benötigen wir folgende Dokumente: Lieferschein, Palettenschein

Ware:	Palettentausch:	Menge/Einheit:	LxBxH:	Ldm:	Gewicht:
Diverse	☐	0,00 Stück		6,40	10 468,50

Frachtpreis incl. Maut und Papiere sowie Vergütung in Höhe von 0,00 €

für etwaige Übernahme des Tausch und Rückführungsrisikos für 0 Europaletten.

Ladereihenfolge:

1	29.11.2024 (07:00-07:00)	Henkell & Co. Sektkellerei KG, Peter-Sander-Straße 25, D-55252 Mainz-Kastel
----------	--------------------------	---

Entladereihenfolge:

1	02.12.2024 10:00 FIX	Lekkerland SE Wedemark/Großbeeren Bremerweg 17, D-30900 Wedemark
2	02.12.2024 10:00 FIX (06:00-18:00)	Lekkerland Logistikzentrum Hannover, Bremer Weg 17, D-30900 Wedemark

Mit freundlichen Grüßen

Julian Dietze
030 4377 971 - 68
j.dietze@tmb-logistik.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Kundenschutz

Der Auftragnehmer darf während der Zeit des Bestehens des Vertragsverhältnisses und für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine eigenen Verträge mit dem Kunden der TMB Logistik GmbH selbst abschließen oder vermitteln. Dieses Wettbewerbsverbot gilt für die Bundesrepublik Deutschland sowie für sämtliche an diese angrenzenden Staaten.
Das Wettbewerbsverbot bezieht sich nur auf diejenigen Kunden, die dem Auftragnehmer durch die TMB Logistik GmbH zugeführt wurden.
Bei Verstoß gegen dieses Wettbewerbsverbot wird eine Vertragsstrafe für jeden Fall des Verstoßes (die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen) in Höhe von 3.000,00 € fällig, Weitergehende Schadensansprüche der TMB Logistik GmbH bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese angerechnet wird.

2. Informationspflicht

Verzögerungen, Schwierigkeiten, Mengenabweichungen bzw. Verspätungen bei der Auftragsrealisierung sind der TMB Logistik GmbH unverzüglich mitzuteilen.

3. Stückzählige Übernahme

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Fahrer die stückzahlenmäßige Übernahme auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit der Plomben und Verschlüsse zu kontrollieren und zu quittieren.

4. Ladungssicherung

Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Fahrer die Verantwortung für die Ladungssicherung. Er übernimmt hierbei auch die Pflichten des Verladers.
Zur Ladungssicherung werden Gurte, Anti-Rutschmatten, Kantenschutzecken und sonstige Hilfsmittel benötigt. Das Be- und Entladen des Fahrers ist im Frachtpreis inkludiert.

5. Stand- und Ausfallgeld

Stand- und Ausfallgeld wird seitens der TMB Logistik GmbH nur in der Höhe übernommen, wie dieses tatsächlich vom Auftraggeber der TMB Logistik GmbH ersetzt wird, es sei denn der Auftragnehmer weist der TMB Logistik GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich der das Stand- und Ausfallgeld begründeten Umstände nach.

6. Nichtgestellung des LKW für den vereinbarten Transport

Bei Nichtgestellung des Lkw gilt eine Vertragsstrafe in Höhe des Frachtpreises als vereinbart. Weitergehende Schadensansprüche der TMB Logistik GmbH bleiben hiervon unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf diese angerechnet wird.

7. Pönale

Bitte beachten Sie, dass wir eine Vertragsstrafe für Schlechtleistung (zum Beispiel: zu späte Lieferung) des Frachtvertrages berechnen.
Die Vertragsstrafe ergibt sich aus der Strafzahlung, die wir aufgrund Ihrer Schlechtleistung an Dritte zu leisten haben. Vertragsstrafen die einen Betrag von 500,-€ übersteigen, weisen wir gesondert aus.
Gleichzeitig steht es Ihnen frei, uns gegenüber Dritten in Höhe der zu leistenden Vertragsstrafe freizustellen.
Unabhängig davon, bestehen wir auf die vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages.
Sie bestätigen mit der Annahme des Vertrages, das Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

8. Konzession / Versicherung Haftung nach 40 SZR gelten als vereinbart

Der Unternehmer verfügt über eine nationale oder EU-Lizenz. Der Fahrer führt eine Kopie im Fahrzeug mit. Für den Lkw besteht eine Güterschadenhaftpflichtversicherung. Der Unternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der darin geregelten Bedingungen für den Gütertransport (Vermeidung eines Haftungsausschlusses).

9. Subunternehmer / Arbeitskräfte

Der Unternehmer setzt als Fahrer ausschließlich EU-Bürger oder Fahrer mit gültiger EU-Fahrerlizenz ein. Er setzt Subunternehmen ausschließlich aus EU-Staaten ein oder Unternehmen die über eine Kabotagegenehmigung verfügen. Dies gilt auch für Unternehmen aus den 10 neuen EU-Ländern. Subunternehmer sind TMB Logistik GmbH bei Auftragsannahme mit Namen und Standort mitzuteilen.

10. Lenk- und Ruhezeiten

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Sie zur Durchsetzung der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten für diesen Transportauftrag aufgefordert werden. Sollten Sie bei diesem Transport die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen, haben Sie die Möglichkeit, diesen Auftrag nach Erhalt, innerhalb von 15 Minuten schriftlich zu stornieren.

11. Aufrechnung

Die TMB Logistik GmbH ist berechtigt mit Gegenansprüchen die Aufrechnung zu erklären. Die TMB Logistik GmbH ist weiter berechtigt Zurückbehaltungsrechte, insbesondere am Werklohn geltend zu machen

12. Lademitteltausch

a) Der Auftragnehmer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet, an der Ladestelle mit dem Transportgut übernommene Lademittel (Euro, Gibo, Düsseldorf etc.) Zug um Zug gegen eigene Lademittel gleicher Art und Güte zu tauschen oder solche Lademittel binnen 14 Tagen frachtfrei zur Ladestelle zurückzuführen. Der dem Auftragnehmer dadurch entstehende Aufwand ist durch den vereinbarten Teil der Frachvergütung mit abgegolten. Gibt der Auftragnehmer eigene Lademittel an der Ladestelle ab, so gilt dies als Sachdarlehen gegenüber der TMB Logistik GmbH. Nimmt der Auftragnehmer an der Entladestelle Lademittel in Empfang, so gilt dies als Rückführung des Darlehens oder - wenn noch kein Darlehen zugunsten des Auftragnehmers bestand - als Gewährung eines neuen Darlehens zugunsten der TMB Logistik GmbH. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Entladestelle Leergut in Empfang zu nehmen und für die Rückführung gewährter Sachdarlehen zu sorgen. Als Fälligkeitszeitpunkt i.S.d. § 608 Abs. 1 BGB gilt die 14-Tage-Frist gemäß Satz 1.

b) Die TMB Logistik GmbH trifft Vereinbarungen mit ihren Kunden, durch die der Auftragnehmer berechtigt ist, vom Empfänger die Mitwirkung am Lademitteltausch zu verlangen. Ist ein Tausch nicht möglich oder wird dieser verweigert, so hat sich der Unternehmer dies vom Empfänger schriftlich bestätigen zu lassen und sich wegen weiterer Weisungen unverzüglich mit der TMB Logistik GmbH in Verbindung zu setzen.

c) Werden die Lademittel auf Wunsch des Auftragnehmers nicht zur Ladestelle zurückgeführt, sondern zu einem anderen von der TMB Logistik GmbH benannten Partner, fallen Aufwandskosten in Höhe von 25,00 € für jede Sendung an. Werden die Lademittel zum Lager der TMB Logistik GmbH in Berlin angeliefert, fallen Kosten in Höhe von 2,00 € je Flachpalette und 10,00 € je Gitterboxpalette an.

Erfolgt weder der vereinbarte Tausch noch die Rückführung der Lademittel in der vereinbarten Frist, stellt die TMB Logistik GmbH die ihr für die Neubeschaffung und Rückführung der Lademittel entstehenden Aufwand pauschal wie folgt in Rechnung:

15,00 € je Europalette
6,50 € je Düsseldorfer
12,00 € je Industriepalette
100,00 € je Gitterbox
25,00 € zuzüglich Aufwandspauschale

Da der Aufwand für die Lademittelrückführung im Rahmen des Geschäftsbetriebs der TMB Logistik GmbH erbracht wird, verstehen sich die vorgenannten Beträge zuzüglich Mehrwertsteuer. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass der Empfänger beim Lademitteltausch nicht mitgewirkt hat und er sich um Einholung von Weisungen der TMB Logistik GmbH bemüht hat. Gelingt dieser Nachweis, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung. Dem Auftragnehmer bleibt ferner der Nachweis gestattet, dass der tatsächliche Aufwand zur Wiederbeschaffung und Rückführung von Ersatzpaletten wesentlich niedriger als die vereinbarte Pauschale ist. Der Aufwendungsersatzanspruch der TMB Logistik GmbH gegen den Auftragnehmer wird in diesem Fall entsprechend gekürzt. .

13. Vorrang der AGB vor ADSP

Soweit die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (ADSP) abweichen, sind sie diesen gegenüber vorrangig.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung des Vertrages einschließlich dieser Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen Bestimmungen der AdSp und der gesetzlichen Regelungen. In diesem Falle gehen die Regelung der AdSp den gesetzlichen Regelungen vor.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Auftragsverhältnis ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, Berlin. Soweit ein anderer Gerichtsstand durch Gesetz zwingend vorgegeben ist, gilt Berlin als besonderer Gerichtsstand. Erfüllungsort ist Berlin.

16. Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.

17. Zahlungsvereinbarungen

Unsere Zahlungsbedingungen sind wie folgt:

7 Tage netto mit 5% Skonto
14 Tage netto mit 3% Skonto
21 Tage netto mit 2% Skonto
30 Tage netto mit 1% Skonto
60 Tage netto ohne Abzug von Skonto

Falls Sie sich nach Auftragsannahme für keine Auswahl entscheiden wird unser Adressstamm automatisch auf 60 Tage netto ohne Abzug verbleiben.

18. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes, derzeit 12,41 Euro brutto pro Stunde.

(2)

1. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaig erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B.

Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

2. Zur Absicherung der unter Abs. 2 Ziffer 1 genannten Ansprüche kann der Auftraggeber verlangen, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in angemessener Weise Sicherheit leistet. Als angemessen gilt ein Beitrag von mindestens 110 % der Vertragssumme des Vertrags. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft geleistet werden. Sofern dies geschieht, muss eine unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank vorgelegt werden. Leistet der Auftragnehmer diese Sicherheit nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

3. Die Sicherheit ist spätestens ein Jahr nach vollständiger Abwicklung des Leistungsvertrags freizugeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Ansprüche gegenüber

dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung geltend gemacht worden sind. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, die Freigabe der Sicherheit auch über diesen Zeitraum hinaus zu verweigern, wenn er spätestens bis zum Ablauf der Freigabefrist tatsächliche Anhaltspunkte darlegt, die einen Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohnes und die Gefahr späterer Inanspruchnahme begründen.

(3)

1. Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 Ziffer 1 geregelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.